

Was tun, wenn der Chef plötzlich in den USA sitzt?

Das Warten auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Nicht nur Großkonzerne, sondern auch Unternehmen des deutschen Mittelstands werden immer öfter Teil einer Unternehmensgruppe. Zur Ausnutzung von Synergieeffekten werden hierbei auch, zumindest in Teilbereichen, institutions- und länderübergreifende Teams gebildet. So ist der fachliche Vorgesetzte plötzlich nicht mehr der Linienvorgesetzte, sondern der übergeordnete Leiter eines Bereichs in der Muttergesellschaft. Hierbei werden ganz automatisch auch personenbezogene Daten des Mitarbeiters übermittelt, was datenschutzrechtlich durchaus problematisch ist und zu einem Compliance-Verstoß führen kann.

Auch wenn dies in der derzeit diskutierten EU-Datenschutz-Grundverordnung angedacht ist, so existiert derzeit kein sog. Konzernprivileg. Auch scheint diese Grundverordnung in der jetzigen Form nicht mehrheitsfähig zu sein und in naher Zukunft nicht verabschiedet zu werden, wie Dr. Jörn Voßbein auf dem diesjährigen Fachkongress „DAFTA“ mit weiteren Datenschutzexperten diskutierte.

Somit muss auch weiterhin die Übermittlung von Mitarbeiterdaten an eine andere Gesellschaft, wie bei jeder anderen Datenübermittlung, stets durch eine Rechtsvorschrift legalisiert werden. Hierbei ist beispielsweise die Einführung eines konzernweiten Telefon- oder E-Mail-Verzeichnisses noch relativ einfach umsetzbar. Diese geschäftlichen Kontaktdaten sind oftmals für die Kommunikation und die Erfüllung der Arbeitsaufgaben erforderlich, so dass ein „berechtigtes Interesse“ gegeben sein kann (§ 28 BDSG).

Dies wird im Rahmen einer sog. Matrix-Organisation zunehmend schwieriger. Im Gegensatz zum Telefonverzeichnis werden hierbei oftmals umfassendere Daten an fachliche Vorgesetzte übermittelt, wie z. B. Skill- oder Performance-Informationen, was wesentlich kritischer zu betrachten ist. Ist diese Struktur bei Eingehung des Arbeitsvertrags für den Mitarbeiter bereits erkennbar sowie durch Unterzeichnung des Arbeitsvertrags gebilligt, erhält das Arbeitsverhältnis einen Konzernbezug. Ein Datentransfer ist dann durch das Beschäftigtenverhältnis abgedeckt (§ 32 BDSG). Andernfalls ist ein 10-Punkte-Anforderungskatalog der Datenschutz-Aufsichtsbehörden umzusetzen, wozu auch ein konzernweit einheitliches Datenschutzkonzept bzw. Datenschutzhandbuch gehört.

Wenn die anderen Gesellschaften im Nicht-EU-Ausland angesiedelt sind, muss ferner geprüft werden, ob im Land des Empfängers ein ausreichendes Datenschutzniveau herrscht. Ein solches Datenschutzniveau ist beispielsweise in den USA nicht gegeben. Demnach müsste der Datentransfer, im Übrigen unerheblich ob mündlich oder elektronisch, unterbleiben.

Dem kann nur dadurch begegnet werden, dass sich der Empfänger entweder dem „Safe Harbor“-Abkommen unterwirft oder mit ihm ein Vertrag entsprechend den sog. „Standardsvertragsklauseln der EU-Kommission“ abgeschlossen wird. Die Erfahrung der UIMC zeigt jedoch, dass es teilweise schwierig ist, als Tochtergesellschaft von der Mutter einen solchen Vertrag einzufordern. Alternativ kann auch das Etablieren von „Binding Corporate Rules“ eine Herangehensweise sein, wodurch konzernweit einheitliche Datenschutzstandards eingeführt würden, die dem EU-Datenschutzniveau entsprechen. Diese Fragestellungen sollten grundsätzlich mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt werden.

Mehr Pressemitteilungen finden Sie hier: www.UIMC.de/communication



Schon gewusst?

Das Gleiche gilt im Übrigen für Dienstleister außerhalb der EU. Auch hier muss sichergestellt werden, dass ein ausreichendes Datenschutzniveau vorliegt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen klassischen Dienstleister oder um einen „Shared Service“ innerhalb des Konzerns handelt. Es ist demnach Folgendes erforderlich:

- » Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11,
- » spezielle Standardvertragsklauseln der EU-Kommission und
- » eine Prüfung des Dienstleisters.

**Für mehr Informationen
sprechen Sie uns an!**

Haben Sie Fragen?

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & CO KG
Nützenberger Straße 119
42115 Wuppertal
Tel.: (02 02) 2 65 74 - 0
Fax: (02 02) 2 65 74 - 19
E-Mail: consultants@uimc.de
Internet: www.UIMC.de

Gestaltung einer Internetpräsenz

Neben der werbe- und zielgruppenspezifischen Gestaltung sollten auch die datenschutzrechtlichen Aspekte bei der Gestaltung der Internetpräsenz beachtet werden, schließlich ist diese einerseits Ihr Aushängeschild und bietet andererseits bei Fehlern ein potentielles Angriffsziel für Kunden, Wettbewerber, „Abmahnanwälte“ etc.

Bei der Gestaltung der Internetseite sollte stets der **Datenschutzbeauftragte** eingeschaltet und folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Das **Impressum** muss „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein, so dass es idealerweise in der Meta-Navigation einzuordnen ist. Das gleiche gilt im Übrigen auch für die **Datenschutzerklärung**.
2. Die **Verlinkung** auf fremde Internetseiten ist stets zu kennzeichnen. Die Nennung der URL und/oder des Firmennamens bei gleichzeitigem Öffnen in einem separaten Fenster ist oftmals ausreichend. Denkbar ist auch eine „Redirect“-Seite mit einem entsprechenden Hinweis.

3. Innerhalb von **Kontaktformularen** sind nur jene Daten zu erfragen, die für die Bearbeitung der Anfrage erforderlich sind. Die Entscheidung über Pflicht- und freiwilligen Angaben ist im jeweiligen Kontext zu treffen.
4. Die Integration von **fremden Scripten** sind deutlich zu kennzeichnen (wie z. B. „Facebook“-Like, Google Maps oder Google Analytics); auch ist dem Besuch die Wahl zu lassen, ob Daten an diese Unternehmen weitergegeben werden dürfen.
5. **Fotos** sind nur nach entsprechender Einwilligung der Betroffenen zu veröffentlichen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Nennung von Namen und (dienstlichen) Kontaktdaten Ihrer Mitarbeiter.

Mehr Tipps finden Sie in der nächsten Ausgabe vom UIMCommunic@tion-Info-Brief oder erfahren Sie bei Ihrem Ansprechpartner!

Auszug aus bisher erschienenen Hinweisen/Tipps:

- „Sichere Nutzung von E-Mails“ (09/2013)
- „Umgang mit sozialen Medien“ (08 & 02/2013)
- „Smartphone-Funktionen sicher nutzen“ (07/2013)

Besuchen Sie unsere neue Internetpräsenz und gewinnen Sie nützliche Preise

Die UIMC hat ihre neue Internetseite freigeschaltet. Der Internet-Auftritt zeigt sich nicht nur in einem neuen optischen Gewand, sondern auch in einem optimierten Aufbau. Ziel des Re-Launches war neben einem moderneren Layout auch eine klarere Strukturierung der Inhalte. Nun finden sowohl Experten schnell die gesuchte Fachinformationen, mögliche Unterstützungsleistungen oder Experten-Tools als auch jene Besucher gezielt Informationen, die sich zunächst über die Anforderungen rund um das Thema Datenschutz und Informationssicherheit informieren möchten.

Auch haben Sie die Möglichkeit, tolle Preise aus unserem Hause zu **gewinnen!**



Teilnahme unter UIMC.de/Gewinnspiel

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- Was tun, wenn der Chef plötzlich in den USA sitzt?
- Auftragsdatenverarbeitung mit Dienstleistern außerhalb der EU

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunic@tion-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu! Mir ist bekannt, dass ich der künftigen Zusendung jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen kann.

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de